

Hinweise zum Stundungsantrag

- die Stundung einer Forderung ist schriftlich bei der Gemeinde Altrip zu beantragen.
Es besteht die Möglichkeit, das Formblatt auf der Homepage www.altrip.de herunterzuladen.
- bei Stundungsanträgen über einen Betrag von mehr als € 1.000,00 entscheidet der Bau-
Werks- und Friedhofsausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss
- für die Entscheidung, über die Stundungsgewährung, gelten die Voraussetzungen der
Abgabenordnung (§ 222 ff AO):

Maßgeblich ist demnach, ob durch die fristgerechte Zahlung für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte entsteht.

Um dies nachzuweisen, sind vom Antragsteller die **Vermögensverhältnisse vollständig und umfassend** anzugeben und gegebenenfalls zu belegen.

- Vorausleistungsbeiträge werden längstens bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem der
endgültige Beitragsbescheid erlassen wird.
- für die gestundeten Beträge werden Stundungszinsen in Höhe von **monatlich 0,5 %** erhoben
(§ 234 AO)